

Satzung des PON-Club e.V.

Fördergemeinschaft für Polski Owczarek Nizinny
(Polnischer Niederungs-Hütehund)
(Neufassung MV 18.3.2006)

Seite

Inhaltsverzeichnis:

	2
	2
	2
§1 Allgemeines	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Mittel zur Durchsetzung des Zwecks	2
§4 Gebiet des PON-Clubs	3
§5 Geschäftsjahr / Erfüllungsort	3
§6 Organe des Vereins	3
§7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung(MV)	3
§8 Bestimmungen der Mitgliedschaft allgemein	3
§9 Anmeldung zur Mitgliedschaft	3
§10 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§11 Ausschlüsse von der Mitgliedschaft	4
§12 Welpenbetreuungsjahr	4
§13 Mitgliedsbeiträge	4
§14 Ruhen der Mitgliedschaft	4
§15 Beenden der Mitgliedschaft	5
§16 Die Mitgliederversammlung	6
§17 Der Gesetzliche Vorstand	6
§18 Der Erweiterte Vorstand	7
§19 Amtszeiten	7
§20 Die Züchtersversammlung	8
§21 Ordnungen und Bestimmungen	8
§22 Vereinsstrafen und Ehrengericht	9
§23 Vereinsvermögen	9
§24 Auflösung des Vereins	9

1 Allgemeines

- 1.1** Der Verein führt den Namen "**PON-Club Fördergemeinschaft für den Polski Owczarek Nizinny - Polnischer Niederungs-Hütehund e.V.**" Der PON-Club wurde am 23. November 1985 in Wuppertal gegründet und ist unter der Nr. VR 2663 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- 1.2** Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

2 Zweck des Vereins

Der PON-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1** Förderung der Reinzucht der Rasse PON unter Anerkennung des bei der F.C.I. hinterlegten Standards Nr. 251.
Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- 2.2** Förderung des Tierschutzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland unter Berücksichtigung des Hundewesens.
- 2.3** Förderung der Hüte- und Gebrauchshunderassen sowie die Ausbildung von Dienstgebrauchs-, Sport- und Begleithunden.

3 Mittel zur Durchsetzung des Zwecks

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung
- Festsetzen der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zucht-, Leistungsrichter und

- Durchführung bzw. Überwachung der Nachzuchtkontrollen gemäß den Ordnungen.
- Benutzung des VDH-Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung bis zur Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches.
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift und die Empfehlung an die Mitglieder die VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" zu beziehen.
- Unterstützung der Züchter durch den Nachweis geeigneter Verpaarungen sowie Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte und Festsetzung einer Zuchtwartordnung.
- Einrichtung einer Geschäftsstelle und Welpenvermittlung.
- Veranstaltung von Zuchtschauen und Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- Besondere Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden. Förderung des naturgegebenen Erscheinungsbildes des PON. Veränderung dürfen nur durch züchterische Maßnahmen durchgeführt werden und müssen der Lebensqualität des Tieres dienen.
- Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der Massenzucht.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den Erwerb, die Aufzucht von und über den verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.
- Besondere Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse PON durch Publikationen und dergleichen.
- Austausch von Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse des Hundewesens mit allen interessierten Organisationen und Körperschaften des In- und Auslandes.

4 Gebiet des PON-Clubs

Der Verein umfasst das Bundesgebiet Deutschland.

5 Geschäftsjahr / Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

6 Organe des Vereins

Organe des PON-Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und zwar:
 - der Gesetzliche Vorstand
 - der Erweiterte Vorstand
- der Zuchtausschuss
- die Züchtersammlung

7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Züchtersversammlung sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und / oder dem Recht des VDH stehen.

8 Bestimmungen der Mitgliedschaft allgemein

- 8.1 Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines ges. Vertreters.
- 8.2 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen §15 Abschnitt 6 mit Zuchtverbot und / oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §15 Abschnitt 6 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.

9 Anmeldung zur Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle durch Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Gesetzliche Vorstand.

10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme des Mitglieds und Zahlung des ersten Beitrages.

11 Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht sowie einem dieselbe Rasse betreuenden Verein angehören.
- Hundehändler oder gewerbsmäßige Züchter, deren Angehörige und Personen, die mit ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- Als Hundehändler oder gewerbsmäßiger Züchter gilt nicht, wer als ordentlicher Züchter im Sinne der Satzung und Zuchtordnung die Zucht aus Liebhaberei und nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die

tierschutzrechtliche Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

- Personen, von denen erst nach Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- Personen, die aus einem anderen Verein wirksam ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Verein, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht widerspricht. Beschließt der Gesetzl. Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann. Dieser entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag
- Personen, die gegen den § 15 Abs. 6 dieser Satzung verstoßen haben.

Die Abschnitte a)-d) dieses Paragraphen gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Abschnitt c) gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme erschlichen haben.

12 Welpenbetreuungsjahr

Für die Dauer von 12 Monaten ab dem Abgabetermin des ersten Welpen leistet der Verein eine kostenfreie Welpenkäuferbetreuung. In diesem sogen. WBJ besteht eine kostenfreie Mitgliedschaft, es sei denn, diese wird vom Welpenkäufer ausdrücklich abgelehnt. Die Übernahme in die offizielle beitragspflichtige Mitgliedschaft erfolgt jeweils auf den Ablauf des dem WBJ folgenden Vierteljahres, Anfang 1.4./1.7./1.10./1.1.. Wird eine Übernahme bzw. Mitgliedschaft gewünscht, muss gemäß §9 ein Aufnahmeantrag gestellt werden. Gegen eine Übernahme in die offizielle Mitgliedschaft hat der Gesetzliche Vorstand Einspruchsbefugnis. WBJler sind berechtigt, in dem Welpenbetreuungsjahr ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

13 Mitgliedsbeiträge

- 13.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 13.2 Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist im voraus für ein Jahr fällig. Besteht eine Einzugsermächtigung, so wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 15.01. eines Jahres abgebucht. Bei Eintritt in den Club nicht zu Jahresbeginn ist jeweils für das laufende Restjahr ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags x der Zahl der Restmonate nach Eintritt sofort fällig.
- 13.3 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 13.4 Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienanschlussmitglieder sowie Schüler und Studenten. Als Anschlussmitglieder gelten Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und unter gleicher Adresse geführt werden.

14 Ruhen der Mitgliedschaft

- 14.1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Während des Ruhen der Mitgliedschaft hat das Mitglied weder Anspruch auf Leistungen des Vereins, noch ist es auf Versammlungen stimmberechtigt.
- 14.2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt ist.

15 Beenden der Mitgliedschaft

- 15.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 15.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge nicht zurückgezahlt.
- 15.3 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Erklärung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 15.4 Bei ruhender Mitgliedschaft kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Beitragsforderung des Vereins - nach 2maliger schriftlicher Aufforderung - nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ausgeglichen wird.
- 15.5 Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Gesetzliche Vorstand.
- 15.6 Der Ausschluss durch den Verein kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Vereins.
 - b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Vereins.
 - d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Ordnungen und Zuchtbestimmungen des Vereins, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche

- Beschaffenheit und / oder Anlage hinwegtäuschen soll.
- e) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten insbesondere bei erheblicher Beleidigung oder haltloser Verdächtigung eines Amtsträgers, Richters oder Mitglieds und bei beharrlicher Störung des Vereinsfriedens sowie ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe.
- f) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- g) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz insbesondere bei Verstößen gegen die Verordnungen zum Halten von Hunden.
- h) bei Verstößen gegen das Verbot der Doppelmitgliedschaft, wenn auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden, Mitgliedsverein des VDH ein Amt ausgeübt wird oder das Mitglied züchterisch tätig ist.

- 15.7 Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach §11 Abschnitt a) Gelegenheit zur Zucht und / oder Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

16 Die Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig , wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 16.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach §14 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 16.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Der Termin ist jedoch min. acht Wochen vorher in einer Vereinsmitteilung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Mitglieder oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch eine Vereinsmitteilung .
- 16.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle samt Begründung einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Die Anträge können 3 Wochen vor der Veranstaltung angefordert werden, wobei diese Zustellung für die Mitglieder nicht einklagungswürdig ist.
- 16.6 Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Änderung oder

- Ergänzung der Tagesordnung , die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung .
- 16.7** Anträge auf Satzungsänderung können, mit Ausnahme der die Zucht betreffenden Bestimmungen und Ordnungen (nach §21.7), während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- 16.8** Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
- 16.9** Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- 16.10** Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
- a)** Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - b)** Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und sonstiger Erklärungen.
 - c)** Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfer.
 - d)** Entlastung des Gesetzlichen Vorstandes
 - e)** Wahl des Gesetzlichen Vorstandes
 - f)** Wahl des Erweiterten Vorstandes. Die Züchtersammlung schlägt die Ämter vor, die die Zucht betreffen.
 - g)** Wahl der zwei Kassenprüfer
 - h)** Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrats sowie eines stellv. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter der Beisitzer.
 - i)** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen bestehender Ordnungen.
 - j)** Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - k)** Festsetzung der Beiträge sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung.
 - l)** Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.
- 16.11** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht -und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auch die Auflösung des Vereins kann nur mit Stimmenmehrheit von 75% der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 16.12** Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 16.13** Nichtmitglieder dürfen nur dann an der Versammlung teilnehmen, wenn dies mit einer Stimmenmehrheit von 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen genehmigt wird.
- 16.14** Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Anzahl der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderung und Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 16.15** Das Versammlungsprotokoll ist in einer Vereinsmitteilung bekannt zu geben.
- 16.16** Der Gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 16.17** Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §16 entsprechend.
- ## **17 Der Gesetzliche Vorstand**
- 17.1** Der Gesetzliche Vorstand (§26 Abs.1 BGB) besteht aus:
- a)** dem / der ersten Vorsitzenden
 - b)** dem / der zweiten Vorsitzenden / 1. Stellvertreter
 - c)** dem / der dritten Vorsitzenden / 2. Stellvertreter
- 17.2** Der Gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf hierbei der erste Vorsitzende nur dann vertreten werden, wenn er verhindert ist.
- 17.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von sechs Tagen ist einzuhalten.
- 17.4** Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Sitzung beantragt.
- 17.5** Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn schriftlich abgestimmt wird.
- 17.6** Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Vertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse Wort getreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen

der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift (Protokoll) ist innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Sitzung dem Erweiterten Vorstand von der Geschäftsstelle zu übersenden.

17.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Züchtersversammlung
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- e) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
- f) Ernennung und Abberufung von Spezialzucht-, Leistungs-, Wesens-Richtern und Zuchtwarten.
- g) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates.
- h) Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Bestellung des/der Zuchtbuchführers/führerin.
- j) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
- k) Verhängung von befristetem und dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

17.8 Der Vorstand ist befugt; vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Richterordnungen nach vorheriger Anhörung der Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen erforderlich sind.

17.9.1 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

17.9.2 Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH bekannt zu geben.

18 Der Erweiterte Vorstand

18.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Gesetzlichen Vorstand
- b) dem/der Zuchtleiter/in
- c) dem/der Zuchtleiter/in -Stellvertreter/in
- d) dem/der Wesensbeurteiler/in
- e) dem/der Wesensbeurteiler/in - Stellvertreter/in
- f) dem/der Körobmann/frau
- g) dem/der Leistungsobmann/frau
- h) dem/der Zuchtbuchführer/in
- i) dem/der Tierschutzbeauftragten

- j) dem/der Welpenvermittlungsobmann/frau
- k) dem/der Pressebeauftragten
- l) dem/der Ausstellungsobmann / frau

18.2 Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch Sprecher von Ausschüssen oder Verantwortliche für Spezialaufgaben.

18.3 Die Sitzung des Erweiterten Vorstandes haben nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Eine Einberufungsfrist von 10 Arbeitstagen ist einzuhalten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift (Protokoll) ist innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Sitzung dem Erweiterten Vorstand von der Geschäftsstelle zu übersenden. Mitglieder des Erweiterten Vorstands sollen an allen Erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen.

19 Amtszeiten

19.1 Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

19.2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen soweit nicht Abschnitt 20.3 entgegensteht.

19.3 Der Gesetzliche und Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen werden oder der Vorstand beauftragt ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit dem Amt.

19.4 Die Mitglieder des Ehrenrates, einschließlich deren Stellvertreter, werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

19.5 Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Zuchtausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem / der Zuchtleiter/in und Stellvertreter/in
- c) dem / der Wesensbeurteiler/in und Stellvertreter/in
- d) dem / der Leistungsobmann / frau
- e) dem / der Körobmann / frau
- f) dem / der Tierschutzbeauftragten

- g)** dem/der Zuchtbuchführer/in
- 19.6** Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt
- 19.6.1** Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 19.6.2** Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
- 19.6.3** Kann die Zuchtrichterkommission aus Grund des Abschnittes 20.6.2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichter dem VDH.
- 19.7** Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt.

20 Die Züchtersammlung

- 20.1** Die Züchtersammlung besteht aus:
 - a)** dem erweiterten Vorstand
 - b)** den Zuchtwarten
 - c)** den Züchtern
 - Züchter ist, wer in den letzten drei Jahren mindestens einen Wurf aufgezogen hat oder zum Zeitpunkt der Züchtersammlung eine belegte Hündin besitzt.
- 20.2** Die Züchtersammlung schlägt vor:
 - a)** den/die Zuchtleiter/in und Stellvertreter/in
 - b)** den/die Wesensbeurteiler/in
 - c)** den/die Welpenvermittlungsobmann/frau
- 20.3** Die Züchtersammlung ist berechtigt, vorläufige Änderungen der die Zucht betreffenden Ordnungen und Bestimmungen vorzunehmen und in Kraft zu setzen. Diese bedürfen ihrer Wirksamkeit 75% der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 20.4** Die Züchtersammlung ist beschlussfähig wenn der/die Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter anwesend ist.
- 20.5** Die Züchtersammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Zuchtleiter/in, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich einberufen. Der Termin der Züchtersammlung ist jedoch min. acht Wochen vorher in einer Vereinsmitteilung bekannt zu geben. Die Züchtersammlung soll am Tage vor der Mitgliederversammlung oder am Tag der Mitgliederversammlung, aber vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 20.6** Anträge zur Züchtersammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Zuchtleiter einzureichen.
- 20.7** Die Mitglieder der Züchtersammlung können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Versammlung entscheidet.

- 20.8** Die Züchtersammlung wird vom Zuchtleiter/in geleitet.
- 20.9** Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- 20.10** Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Anzahl und Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Änderungen der Zuchtordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von der Änderung zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Zuchtleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 20.11** Das Versammlungsprotokoll ist in einer Vereinsmitteilung bekannt zu geben.

21 Ordnungen und Bestimmungen

- 21.1** Der Verein gibt sich folgende Ordnungen und Bestimmungen:
 - a)** die Zuchtordnung
 - b)** die Körordnung
 - c)** die Zuchtwart-/Anwärter-Ordnung
 - d)** die Ordnung der neutralen Welpenvermittlung
 - e)** die Leistungsordnung
 - f)** die Ehrenratsordnung
 - g)** die Bestimmung zur Verleihung der Auszeichnung
 - h)** die Gebührenordnung (Spesentabelle)
- 21.2** Unter den Gesichtspunkten des Vereinszweckes nimmt die Zuchtordnung einen vorrangigen Wert ein. Grobe Verstöße gegen diese Ordnung werden mit Vereinsstrafen gem. §23 belegt.

22 Vereinsstrafen und Ehrengericht

- 22.1** Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen §15 und §22 Abschnitt 22.2 sind:
 - a)** Ausschluss
 - b)** Geldbuße
 - c)** Verweis
 - d)** Verwarnung
 - e)** Amtsenthebung
- 22.2** Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des §6 Abs.4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach §7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
- 22.3** Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des §6 Abs.4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der

Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

22.4 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

22.5 Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder der Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar, insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

22.6 Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

22.7 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Ehrenrates ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe an den jeweils gültigen VDH-Satz angepasst wird. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, angepasst an den jeweils gültigen VDH-Satz. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

22.8 Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet, ist seine Entscheidung, außer im Falle des Ausschlusses, unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.

22.9 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und an den jeweils gültigen VDH-Satz angeglichen wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-

Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

22.10 Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und andere vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Verfahrens herangezogene Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs.1 und 2, 98 und 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

22.11 Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Vereinsstrafen an die gestellten Anträge nicht gebunden.

22.12 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

22.13 Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach der Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, daß innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

22.14 Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen. Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichts. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

23 Vereinsvermögen

23.1 Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Eine mitlaufende Buchführung wird je Quartal dem Gesetzlichen Vorstand zur Überprüfung der Finanzen zur Verfügung gestellt.

23.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 23.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 23.4** Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 23.5** Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung des Vereins durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den

Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben ist.

24 Auflösung des Vereins

- 24.1** Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 24.2** Das Vereinsvermögen wird der als gemeinnützig anerkannten Deutschen Gesellschaft für kynologische Forschung – GKF- zufließen.

Stand: August 2007